

Satzung der Kinder- und Jugendfarm Bremen e.V.

In der Neufassung vom 11.04.2024

Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Bremen am 15. Juli 2024
unter VR 3953 HB laufende Nr. 7

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

KINDER- UND JUGENDFARM BREMEN E.V.

Er wurde am 19. September 1984 in das Vereinsregister eingetragen und führt seitdem den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Kinder- und Jugendfarm bezweckt zum Wohle der Kinder und Jugendlichen: Unter deren weitest möglicher Einbeziehung soll der Umgang mit Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt im Rahmen örtlicher und finanzieller Bedingungen ermöglicht und realisiert werden.

Die Tätigkeiten zielen auf

- die Vermittlung von Einsichten und das Verständnis für Planungen und Arbeitsabläufe der Farm,
- die Ermöglichung gemeinschaftlichen und eigenverantwortlichen Handelns,
- die Entwicklung von Sensibilität im Umgang mit Tieren und Pflanzen,
- die Verstärkung der Interaktionsbereitschaft und -fähigkeit der Kinder und Jugendlichen untereinander.

Die Farm soll einen Ausschnitt von Lebenszusammenhängen durchschaubar machen, der für viele Kinder und Jugendliche, insbesondere in städtischen Wohngebieten, undurchschaubar geworden ist.

Die Farm soll nach Außen offen sein, das heißt sie soll auch Kindergartengruppen, Schulklassen oder solche Gruppen oder Einzelpersonen Möglichkeiten bieten, ihre Interessen einzubringen, die Ziele und die konkrete Arbeit des Vereins unterstützen.

In dieser Hinsicht sind dann auch therapeutische Angebote, offenes Hortangebot, offener Mittagstisch und Ganztagsbetreuung möglich. Die Kinder und Jugendlichen sollen- wenn auch in gegebenen Rahmen nur ausschnittthaft- erfahren, welchen Nutzen Pflanzen und Tiere im täglichen Leben haben und was getan werden muss, um diesen Nutzen zu realisieren. Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge soll ihnen letztendlich einen angemessenen Umgang mit der Natur ermöglichen.

Die Einrichtung steht Kindern, Jugendlichen und deren Familien gleichermaßen und ohne Rücksicht auf ihre soziale oder ethnische Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung und soll der Entfaltung und Befriedigung der Spielbedürfnisse dienen.

Insbesondere soll durch Integration von Menschen mit Beeinträchtigung und Nutzern mit Migrationshintergrund zum gemeinsamen und gleichzeitigen Lernen und der Entfaltung von sozialem Verhalten mit verantwortungsorientierten Spielregeln beigetragen werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht beabsichtigt. Die Betätigung innerhalb des Vereins ist überparteilich und an keine Konfession gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dafür eintreten will, dass der Zweck und die Ziele des Vereins umgesetzt werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers/Antragstellerin enthalten.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft ist regelmäßig unbefristet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann einen sofortigen Austritt zulassen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen den Zweck, die Ziele oder sonstige Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben.

§ 5 Mitgliedbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge gelten für ein Kalenderjahr (Geschäftsjahr).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages, auch nicht teilweise.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Geschäftsführung.

§ 7 Der Vorstand

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart / Kassenwartin,
- dem Schriftführer / Schriftführerin.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Verein wird allein durch den Vorsitzenden / der Vorsitzenden vertreten.

Bei dessen Verhinderung übernimmt ein stellvertretender Vorsitzender / Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung ist eine Gruppenwahl zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand in Verbindung mit der Farmleitung ein Ersatzmitglied ernennen. Eine Neuwahl des Vorstandes findet dann auf der nächsten Mitgliederversammlung, ungeachtet der verbleibenden Amtszeit aus Abs. 1, statt.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode auf schriftlichen Antrag durch 50 Prozent der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
6. Aufstellung der Richtlinien für die Nutzung von Vereinseinrichtungen
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahmen und Streichungen von Vereinsmitgliedern
9. Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben auf Dritte übertragen. Er kann Arbeitsgruppen einberufen, die Projekte konzeptionell vorbereiten und realisieren.

10. Der Kassenwart / die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für den Verein darf er/sie nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden/Vorsitzende oder in dessen Verhinderung eines weiteren Vorstandsmitgliedes leisten.
11. Der Schriftführer/ die Schriftführerin hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter /der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand soll in möglichst regelmäßigen Abständen die Mitglieder durch Informationsveranstaltungen oder in schriftlicher Form über die Tätigkeiten auf der Farm informieren.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden /einer stellvertretenden Vorsitzenden formlos einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende /die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.

Der Vorstand muss in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einholen.

Vereinsmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Auf den Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse werden baldmöglichst den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung und ihre Beschlussfassung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verein verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit über zusätzlich eingebrachte Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Gäste können zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt. Ihnen kann Rederecht erteilt werden. Sie haben kein Stimmrecht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es bei der jeweiligen Abstimmung beantragt wird.

Über den groben Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und dem Protokollführer /der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Wird spätestens vier Wochen nach Versand des unterzeichneten Protokolls an die Mitglieder kein schriftlicher Einspruch an den Vorstand erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat /keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche beim ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung hinsichtlich der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung zuständig.

Darüber hinaus fasst sie Beschlüsse über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Benennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können aus ihren Reihen eine Delegation berufen, die dann in der Mitgliederversammlung ihre Interessen vertritt.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Vollmacht gilt nur für eine Stimme und nur für bekannte Tagesordnungspunkte.

§ 12 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, insbesondere zu beraten und besondere Einzelaufgaben durchzuführen. Dazu gehören vor allem die Organisation, Durchführung und Aufrechterhaltung aller allgemeinen Leitungsfunktionen und Tätigkeiten, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand zum Farmbetrieb gehören und notwendig sind.

Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie kann binnen Wochenfrist die Einberufung und Durchführung einer Vorstandssitzung unter konkreter Beschlussvorlage verlangen und hat auf einer solchen Sitzung Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Sofern die Geschäftsführung mit einer solchen Beschlussvorlage scheitert oder eine solche Vorstandssitzung nicht stattfindet, kann die Geschäftsführung ohne Quorum die umgehende Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Geschäftsführung hat dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der einen Ausblick und eine Finanzbedarfsprognose für das Folgejahr zu enthalten hat.

Der Vorstand kann der Farmleitung schriftlich Prokura erteilen.

Die Farmleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen und durch vom Vorstand ausgehandelte Arbeitsverträge verpflichtet sein. Jedem Mitglied der Geschäftsführung steht auf der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht zu.

§ 13 Kooperationspartner

Der Verein kann mit anderen Vereinen, Verbänden, Behörden und anderen Einrichtungen, die die Arbeit des Vereins unterstützen, Kooperationsverträge schließen.

Vertreter/Vertreterinnen der Kooperationspartner können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen bzw. sind hierzu einzuladen. Sie können hier ihre Vorstellungen zur Geltung bringen, haben aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall jeweilige Vertreter/Vertreterinnen der Kooperationspartner zu Vorstandssitzungen einladen, um deren Meinung zu bestimmten Angelegenheiten einzuholen. Kooperationspartner haben lediglich beratende Funktion.

§ 14 Haftung

Der Verein und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge diese Bestimmung mit aufzunehmen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, denen die Prüfung der Finanzverwaltung obliegt.

Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen innerhalb des Vereins kein anderes Amt bekleiden.

Die Prüfungen sind jährlich durchzuführen. Hierüber sind schriftliche Berichte der Mitgliederversammlung zu übergeben.

§ 16 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.03.2017